

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ahlbeck

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ahlbeck für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 werden

im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	1.609.800,00	1.032.500,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.193.400,00	1.232.000,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	426.600,00	-189.300,00

im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.560.800,00	974.700,00
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	1.146.500,00	1.185.100,00
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	414.300,00	-210.400,00
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	238.700,00	738.800,00
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	200.000,00	1.565.800,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	38.700,00	-827.000,00

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2022 festgesetzt von 0,00 EUR auf 794.500,00 EUR

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 0,00 EUR auf 0,00 EUR

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt und 2022 festgesetzt von bisher 1.209.000 EUR auf 2.700.000 EUR

§ 5
Hebesätze

Haushaltsjahr 2022:

- 1.) Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) von bisher 345 v. H. auf 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) von bisher 395 v. H. auf 430 v. H.
- 2.) Gewerbesteuer von bisher 380 v. H. auf 380 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt im Jahr 2022 von bisher 3,16 Vollzeitäquivalente (VzÄ) auf 3,19 VzÄ

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

	von bisher		auf voraussichtlich	
1. zum Ergebnishaushalt				
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022	41.733	EUR	-384.867	EUR
2. zum Finanzhaushalt				
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022	-1.103.610	EUR	-1.478.290	EUR
3. zum Eigenkapital				
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022	1.282.156	EUR	685.456	EUR

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind mit Schreiben vom 04.05.2022 wie folgt bekanntgegeben worden:

*Der in § 2 der 2. Nachtragshaushaltsatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 794.500 EUR wird gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V teilweise in Höhe von **374.500 EUR** genehmigt.*

*Der in § 4 der 2. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 2.700.000 EUR, der den in § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung in Höhe von 1.209.000 EUR für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzten Höchstbetrag ersetzt, wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V teilweise in Höhe von **2.673.000 EUR** genehmigt.*

Ahlbeck, den 10.05.2022



Schnellhammer
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende 2.Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 1 Monat in der Stadt Eggesin, als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus Stettiner Straße 1, Zimmer 119 zu den Geschäftszeiten aus.

Ahlbeck, den 10.05.2022



Schnellhammer
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Ahlbeck geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.